

für, und zwar consanguinei, wenn sie denselben Vater, uterini, wenn sie dieselbe Mutter haben. Die Seitenlinie ist die geordnete Reihenfolge der Personen, welche zwar von einem gemeinsamen Stamme, aber nicht unmittelbar von einander herkommen; sie wird eingetheilt in eine gleiche (aequalis) und eine ungleiche (inaequalis), je nachdem die beiden Verwandten vom gemeinsamen Stamme gleich oder verschieden weit entfernt sind. Seitenverwandte, welche von einem gemeinsamen männlichen Stamme herkommen, heißen Agnaten; solche, welche einen gemeinsamen weiblichen Stamm haben, Cognaten. — Unter dem Grade versteht man den Abstand der Person vom gemeinsamen Stamme. Der Grad ist der Maßstab für die Bestimmung der Nähe oder Entfernung der Verwandtschaft.

Die vorgenannten Bezeichnungen stammen aus dem römischen Rechte. Dieses gebrauchte für die Berechnung der Verwandtschaft zweier Personen neben dem Bilde eines Baumes besonders das einer Stiege. Auf dieser stieg man in der geraden Linie vom Erzeugten zum Erzeuger Stufe um Stufe (gradus) aufwärts, oder vom Erzeuger zum Erzeugten herab, in der Seitenlinie aber von einem Verwandten bis zum gemeinsamen Stamme aufwärts und von da zum andern Verwandten abwärts, zählte die stattgehabten Zeugungen und hielt die Regel auf: tot sunt gradus, quot generationes, oder: tot sunt gradus, quot personae una dempta (l. 1. §. 10, Dig. 38, 10). Verschieden von dieser Berechnung (computatio Romana oder civilis) war die bei den Germanen gebräuchliche Berechnungsweise (computatio Germanica), über welche übrigens bis heute noch Controversen bestehen (vgl. Scherer II. 296 ff.). Das Bild, unter welchem sich die Deutschen die Verwandtschaft veranschaulichten, war der menschliche Körper, der vom Haupte bis zu den Fingerspitzen sieben Glieder, Gelenke, Knien (gonua, genicula, articula) habe. In der geraden Linie wich die germanische Berechnung von der römischen nicht ab, wohl aber in der Seitenlinie. Hier ward nur der Abstand berechnet, der zwischen einem der beiden Verwandten und dem gemeinsamen Stamme besteht; es ward nur auf der einen Seite hinaufgezählt, nicht auch wie bei der römischen Computation auf der andern hinunter. Das deutsche Recht zählte nach Familien oder Generationen: die von einem Manne erzeugten Kinder sind eine Generation, deren Nachkommen die zweite u. s. f. Doch bestand die eigenthümliche Unterscheidung in Verwandte des engern und des weitern Kreises. Zum erstern gehörten als in Kopf und Hals sitzend Eltern und Kinder; letztere wurden nach der ältern Berechnungsweise nicht als eigener Grad mitgezählt (Synod. Seligenstadt. a. 1022, c. 11 [Hartzheim, Conc. Germ. III, 56]). Die Verwandtschaft begann erst mit dem Schultergelenke; Geschwisterkinder waren also in der ersten Gene-

ration oder im ersten Grade verwandt. So erhielt man noch sechs Grade; über die Nagelma gen hinaus ging die Verwandtschaft nicht. Später aber drang die Zählung der Kinder als des ersten Verwandtschaftsgrades durch und man erhielt so sieben Verwandtschaftsgrade. War der Abstand der Verwandten vom gemeinsamen Stamme gleich, so wurde er nur einmal angegeben; war er verschieden, beidemale; so waren Tante und Nefte im ersten und zweiten Grade verwandt (vgl. Synode von Compiègne a. 757, c. 1—3, von Verberie a. 758, c. 1 [Mon. Germ. hist. Capit. reg. Franc. I, 37 sq. 40]). — Die Kirche lehnte sich in ihrer Berechnung (computatio canonica) naturgemäß an das römische Recht an. Allmählig aber machte sich in dem von den Germanen besetzten römischen Reiche die germanische Berechnung geltend, und die Kirche acceptirte dieselbe in der Hauptsache (Freisen, Geschichte des canon. Eherechts, Lübingen 1888, 436 ff., bestreitet dieß mit Unrecht, indem er die canonische Zählung als ganz selbständige bezeichnet). Zuerst that dieß Gregor der Große in einem freilich nach seiner Richtigkeit bezweifelten Schreiben an den Abt Augustin in England (c. 20, C. XXXV, q. 2 et 3; Johann Gregor II. (Ph. Jaffé, Mon. Mogunt., Berol. 1866, 88) und Gregor III. (ib. 93). Zu endgültiger Annahme in der Kirche verhalf der germanischen Computation, die auch Pseudoisidor gebraucht, Alexander II., indem er die hartnäckige Vertheidigung der römischen mit dem Anathem bedrohte (c. 2, C. XXXV, q. 5). Für letztere nämlich traten die Lehrer des zu neuem Leben erwachenden römischen Rechtes ein, wurden aber energisch von Petrus Damiani (s. d. Art.) in seiner Schrift De parentelas gradibus (Migne, PP. lat. CXLV, 191 sqq.) bekämpft. Die canonische Zählart stimmt wie die germanische mit der römischen in der geraden Linie vollständig überein. In der Seitenlinie zählt sie aber gleich der germanischen die Zeugungen nur auf einer Seite des gemeinsamen Stammes. Dabei werden die Geschwister als der erste Grad berechnet, und hierin weicht die kirchliche Zählart von der ursprünglichen deutschen ab (s. ob.). Daher erhob sich auch gegen die allmählig vordringende canonische Zählweise in der deutschen Kirche eine Opposition, welche namentlich auf der Synode von Seligenstadt vom Jahre 1022, c. 11 zum Ausdruck kam (s. oben). Innocenz III. hat die deutsche Zählart in Ehesachen definitiv verworfen (c. 7, X 4, 14). Eine weitere Differenz zwischen der deutschen und der kirchlichen Berechnung besteht darin, daß erstere bei ungleichem Abstände der Verwandten vom gemeinsamen Stamme jeden Grad für sich angab, während nach kirchlicher Zählung der entferntere ausschlaggebend ist (c. 9, X 4, 14); doch läßt das canonische Recht immerhin den entferntern Grad durch den nähern in diesem Falle „berührt“ werden.